Vierter Nachtrag zum Vertrag vom 1. September 1922

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Zürich

betreffend

die Benützung des Waffenplatzes Zürich.

Zwischen dem Kanton Zürich, vertreten durch die Militärdirektion des Kantons Zürich, einerseits,

und

der schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das eidg. Oberkriegskommissariat, andererseits,

wird in Ergänzung des Waffenplatzvertrages vom 1. September 1922 folgendes vereinbart:

Art. 1.

Zu den in Artikel 1 des Vertrages betreffend die Benützung des Waffenplatzes Zürich vom 1. September 1922 bezeichneten Objekten stellt der Kanton Zürich die auf seine Kosten an die Rückseite des Nordflügels der Stallungen am Schanzengraben neu angebauten zwei Vordächer der Eidgenossenschaft zur Verfügung.

Art. 2.

Der Bund leistet dem Kanton für die Erstellungskosten im Betrage von Fr. 6500.— eine jährliche Verzinsung von 4 %.

Die erstmalige Verzinsung erfolgt ab 1. November 1942 auf Ende des Jahres 1942 mit Fr. 43.30. Ab 1. Januar 1943 erfolgt die Zahlung des Zinses jeweils auf Ende des Jahres mit Fr. 260.—.

Art. 3.

Die Bestimmungen des Vertrages betreffend die Benützung des Waffenplatzes Zürich vom 1. September 1922 finden für die sub Artikel 1 erwähnte Anlage sinngemäß Anwendung.

Art. 4.

Die Genehmigung dieses Nachtrages zum Vertrag betreffend die Benützung des Waffenplatzes Zürich vom 1. September 1922 durch das eidg. Militärdepartement und den Regierungsrat des Kantons Zürich bleibt vorbehalten.

Zürich und Bern, den 7. Dezember 1942.

Militärdirektion des Kantons Zürich:
Briner.
Eidg. Oberkriegskommissariat:
Bolliger.

Vorstehendem Nachtrag wird die Genehmigung erteilt.

Bern, den 23. Dezember 1942.

Das eidg. Militärdepartement:
Kobelt.

Zürich, den 14. Januar 1943.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Henggeler.
Der Staatsschreiber:
Dr. Aeppli.